

Geschäftsordnung Aufsichtsrat

Stand: 21. Dezember 2021



Der Aufsichtsrat der Jungheinrich Aktiengesellschaft stellt seine

Geschäftsordnung

wie folgt fest:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und aufgrund seiner Beschlüsse.
- (2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Aufsichtsrat mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es ist an Weisungen und Aufträge nicht gebunden und wird bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten oder wesentlichen Wettbewerbern entstehen können, sind dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates gegenüber unverzüglich offenzulegen. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates wird eigene Interessenkonflikte gegenüber dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates offenlegen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in seiner Person soll das betreffende Mitglied des Aufsichtsrates sein Aufsichtsratsmandat niederlegen.
- (4) Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In der Erklärung zur Unternehmensführung berichtet der Aufsichtsrat, ob und wie die Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.

§ 2 Vorsitzende(r) und Stellvertreter(in)

- (1) Unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes des Aufsichtsrates wählt der Aufsichtsrat in der ersten Sitzung nach seiner Wahl für seine Amtszeit oder für eine kürzere von ihm bestimmte Frist aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n) des Aufsichtsrates und seine(n) Stellvertreter(in) nach Maßgabe des § 27 Abs. (1) und (2) des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG).
- (2) Scheidet der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein(e) Stellvertreter(in) während der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen vorzunehmen.

- (3) Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrates vorzubereiten und alle laufenden Angelegenheiten innerhalb des Aufsichtsrates zu koordinieren.

Erklärungen des Aufsichtsrates namentlich zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat werden von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates abgegeben bzw. entgegengenommen.

- (4) Der/die Stellvertreter(in) des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates tritt in die Rechte und Pflichten des/der Vorsitzenden ein (ohne Zweitstimmrecht), wenn diese(r) verhindert ist.

§ 3 Einberufung

- (1) Sitzungen des Aufsichtsrates finden mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr statt. Im Übrigen ist die Sitzung einzuberufen, wenn es von einem Mitglied des Aufsichtsrates oder vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den/der Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn (14) Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien einberufen, wobei der Grund hierfür in der Einladung anzuführen ist. Der/die Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus erheblichen Gründen aufheben oder verlegen.
- (3) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand, der in der Einladung nicht als Tagesordnungspunkt enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrates ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von zwei (2) Wochen der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates trifft eine abweichende Anordnung. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch ohne Vorstand. Sachverständige und Auskunftspersonen können zu einzelnen Tagesordnungspunkten, die sie betreffen, hinzugezogen werden. Stellt ein Mitglied des Aufsichtsrates den Antrag, eine Person, die nicht Mitglied des Aufsichtsrates oder Mitglied des

Vorstandes ist, zur Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrates zuzulassen, so entscheidet hierüber der Aufsichtsrat. Ein(e) Protokollführer(in) soll in der Regel an den Sitzungen teilnehmen. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates und des Finanz- und Prüfungsausschusses über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zu einer Sitzung hinzugezogen, nimmt der Vorstand an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat erachtet die Teilnahme des Vorstandes für erforderlich. Im Regelfall erachtet der Aufsichtsrat die Teilnahme des Vorstandes an der Bilanzsitzung sowie etwaigen Sitzungen, in denen die Halbjahresfinanz- und Quartalsberichte bzw. -mitteilungen behandelt werden, auch bei Teilnahme des Abschlussprüfers für erforderlich und sinnvoll, wenn und soweit der Aufsichtsrat keine abweichende Anordnung trifft.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Eine Beschlussfassung durch schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Stimmabgabe, einschließlich Kombinationen dieser Verfahren, ist zulässig, wenn sie der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates aus besonderen Gründen anordnet und wenn ihr kein Mitglied widerspricht. Durch fernmündliche, schriftliche oder andere vergleichbare Formen der Stimmabgabe gefasste Beschlüsse sind nachträglich schriftlich zu bestätigen. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die folgenden Absätze (2) bis (7) entsprechend.
- (2) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Der/die Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Punkte der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art der Abstimmung.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Das gilt auch bei Wahlen. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe.
- (5) Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so ist auf Antrag von mindestens zwei (2) anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrates der Beschlussgegenstand erneut zu beraten. Bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand

hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, zwei (2) Stimmen. Auch die zweite Stimme kann gemäß § 4 Abs. (3) schriftlich abgegeben werden.

- (6) Sind bei einer Beschlussfassung nicht sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und lassen die fehlenden Mitglieder des Aufsichtsrates nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei (2) anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrates zu vertagen. Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Sitzung des Aufsichtsrates einberufen und nicht gemäß § 16 Abs. (7) der Satzung verfahren wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. Eine nochmalige Vertagung ist hinsichtlich desselben Gegenstandes nur aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Aufsichtsrates zulässig.
- (7) Die Regelungen von Absatz (6) finden keine Anwendung, wenn die gleiche Anzahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Aktionäre/Aktionärinnen und der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (8) Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen von dem/der Leiter(in) der Abstimmung zu unterzeichnen sind. Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind unverzüglich allen Mitgliedern des Aufsichtsrates zuzuleiten. Niederschriften über Sitzungen sind in der jeweils nächsten Sitzung vom Aufsichtsrat zu genehmigen.

Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- die Liste sämtlicher Anwesender,
- die Gegenstände der Verhandlung, ggf. unter Bezugnahme auf die schriftliche Vorlage an den Aufsichtsrat,
- den Wortlaut der gestellten Anträge,
- das Ergebnis der Abstimmung,
- nicht zum Abschluss gebrachte Themen („Offene-Punkte-Liste“).

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann verlangen, dass seine Abstimmung sowie eine förmliche (schriftliche) Erklärung zum Protokoll diesem unter Hinweis im Protokoll auf die Anlage beigefügt werden. Die Erklärung ist in der Sitzung anzukündigen und hat dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates spätestens zehn (10) Tage nach der Sitzung vorzuliegen, um Berücksichtigung zu finden.

§ 5 Personalausschuss

- (1) Neben dem Ausschuss gemäß § 27 Abs. (3) MitbestG bildet der Aufsichtsrat einen Personalausschuss. Diesem Ausschuss gehören, jeweils für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat, der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates, sein(e) Stellvertreter(in) sowie drei (3) weitere mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates, darunter ein Mitglied der Vertreter der Arbeitnehmer(innen), an. Der Personalausschuss steht unter dem Vorsitz des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (2) Dem Personalausschuss werden die Aufgaben des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - (a) Vorbereitung der Beschlussfassung des Aufsichtsrates betreffend Bestellung, Wiederbestellung, Nicht-Wiederbestellung oder Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes;
 - (b) Vorbereitung der Beschlussfassung des Aufsichtsrates über das Vergütungssystem für den Vorstand gemäß § 87a AktG sowie über die angemessene Gesamtvergütung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes i.S.d. § 87 AktG;
 - (c) Vorbereitung und Unterstützung des Aufsichtsrates bei der regelmäßigen Überprüfung des Vergütungssystems für den Vorstand und der angemessenen Gesamtvergütung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes;
 - (d) Vorbereitung der Beschlussfassung des Aufsichtsrates zu Geschäften oder Maßnahmen des Vorstandes in Personal- oder Versorgungsangelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche Geschäfte oder Maßnahmen die Zustimmung des Aufsichtsrates erfordern.
- (3) Dem Personalausschuss werden weiterhin die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten zur Beschlussfassung bzw. Durchführung übertragen:
 - (a) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 112 AktG;
 - (b) personelle Angelegenheiten der Mitglieder des Vorstandes, insbesondere die Führung von Verhandlungen sowie der Abschluss und die Änderung von Anstellungsverträgen, Pensionsverträgen und/oder sonstigen Verträgen mit den Mitgliedern des Vorstandes, hiervon ausgenommen sind die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates gemäß § 87 Abs. (1) und Abs. (2) Satz 1 und 2 AktG;

- (c) Einwilligung zur Übernahme von Vorstands- oder Geschäftsführermandaten und zu sonstigen Tätigkeiten im Sinne von § 88 Abs. (1) AktG sowie Erteilung der Zustimmung zu Geschäften gemäß § 89 AktG;
- (d) Zustimmung zur Erteilung und zum Widerruf von Generalvollmachten sowie Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen von Tochtergesellschaften mit einem Jahresumsatz von mehr als Euro 100.000.000,–. Die Ernennung und Abberufung von Leitern/Leiterinnen von Organisationseinheiten, die direkt an ein Mitglied des Vorstandes berichten (Direct Reports) erfolgt in enger Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Im Falle von entsprechenden Veränderungen bei Direct Reports oder entsprechenden Entscheidungen des Vorstandes bei Tochtergesellschaften mit einem Jahresumsatz von mehr als Euro 50.000.000,– ist dem Personalausschuss zu dessen nächster Sitzung ein ausführliches Dossier mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges sowie der Qualifikationen des Kandidaten/der Kandidatin und der Gründe für die Ernennung oder für eine Abberufung zuzuleiten;
- (e) langfristige Nachfolgeplanung gemeinsam mit dem Vorstand.

- (4) Der Personalausschuss ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung, zu der alle Mitglieder des Ausschusses eingeladen sind, mindestens drei (3) Mitglieder teilnehmen. Eine Teilnahme an der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe ist zulässig. Der/die Vorsitzende des Ausschusses erstattet dem Aufsichtsrat jeweils in dessen folgender Sitzung Bericht über die vorangegangenen Sitzungen des Ausschusses.

Der Zeitpunkt von Sitzungen des Personalausschusses ist allen Mitgliedern des Aufsichtsrates bekannt zu geben. Mitglieder des Aufsichtsrates, die diesem Ausschuss nicht angehören, haben das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen, wenn der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates nichts anderes bestimmt (§ 109 Abs. (2) AktG).

- (5) Für den Personalausschuss finden die Bestimmungen von § 2 Abs. (2) und (3), § 3 Abs. (3) und (4) und § 4 Abs. (1) Satz 1 bis 3, (2), (4), (5) und (8) entsprechende Anwendung.
- (6) Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates ist ermächtigt, die vom Personalausschuss genehmigten Verträge mit den Mitgliedern des Vorstandes im Namen des Aufsichtsrates zu unterzeichnen und sonstige rechtsgeschäftliche Erklärungen in diesem Zusammenhang abzugeben.

§ 6 Finanz- und Prüfungsausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt neben den in § 5 Abs. (1) genannten Ausschüssen aus seiner Mitte einen Finanz- und Prüfungsausschuss. Diesem Ausschuss gehören, jeweils für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat, drei (3) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates an; zwei (2) Mitglieder werden von den Aktionärsvertretern/Aktionärsvertreterinnen, ein Mitglied von den Arbeitnehmervertretern/Arbeitnehmervertreterinnen bestellt. Jeweils mindestens ein Mitglied des Finanz- und Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und ein weiteres Mitglied des Finanz- und Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. In ihrer Gesamtheit müssen die Mitglieder des Finanz- und Prüfungsausschusses mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

Der/die Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses wird von den Mitgliedern dieses Ausschusses mit der Mehrheit seiner Stimmen gewählt. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates soll jedoch nicht der/die Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses sein. Der/die Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig von der Gesellschaft, vom Vorstand und von dem/der kontrollierenden Aktionär(in) sein.

Der Ausschuss soll viermal im Geschäftsjahr tagen. Bei Bedarf, insbesondere bei Durchführung von Sonderprüfungen im Auftrag des Aufsichtsrates, können weitere Besprechungen angesetzt werden. Mit der Einberufung durch den/der Vorsitzenden des Ausschusses sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.

- (2) Dem Finanz- und Prüfungsausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:
 - (a) Vorbereitung des Beschlusses des Aufsichtsrates, welcher Abschlussprüfer der Hauptversammlung für die Prüfung des Jahresabschlusses der Jungeheinrich AG bzw. des Konzernabschlusses zur Wahl vorgeschlagen werden soll; Überprüfung der Unabhängigkeit des vorgeschlagenen Abschlussprüfers;
 - (b) Vorbereitung der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer durch den Aufsichtsrat, vertreten durch den/die Vorsitzende(n) des Aufsichtsrates, Bestimmung der Prüfungsschwerpunkte und Vorbereitung des Abschlusses der Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer durch den Aufsichtsrat, vertreten durch den/die Vorsitzenden des Aufsichtsrates; Überwachung der Tätigkeit des Abschlussprüfers sowie insbesondere der von ihm zusätzlich erbrachten Nichtprüfungsleistungen und Zustimmung zu letzteren;

- (c) Vorbereitung der Vereinbarung mit dem Abschlussprüfer, den Finanz- und Prüfungsausschuss über alle für ihn wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse zu unterrichten, die dem Abschlussprüfer bei der Durchführung der Abschlussprüfung zur Kenntnis gelangen, sowie den Finanz- und Prüfungsausschuss zu informieren und im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt werden, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben;
 - (d) Prüfung der Rechnungslegung und Vorbereitung der Beschlussfassung des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss und Lagebericht, zum Konzernabschluss und Konzernlagebericht sowie zur Verwendung des Bilanzgewinnes der Jungheinrich AG einschließlich vergleichbarer Beschlüsse; die Rechnungslegung umfasst insbesondere den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (einschließlich CSR-Berichterstattung), unterjährige Finanzinformationen und den Jahresabschluss nach HGB;
 - (e) Erörterung der Quartalsmitteilungen und Halbjahresfinanzberichte mit dem Vorstand;
 - (f) Vorschläge an den/die Vorsitzende(n) des Aufsichtsrates zur ggf. erforderlichen Durchführung von Sonderprüfungen;
 - (g) Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung und der Compliance;
 - (h) regelmäßige Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung;
 - (i) Berichterstattung über die vorangegangenen Sitzungen des Ausschusses an den Aufsichtsrat in dessen folgender Sitzung nach Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates;
 - (j) Vorbereitung der Beschlussfassung des Aufsichtsrates zur Genehmigung der Jahresplanung;
 - (k) Vorbereitung der Selbstbeurteilung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse gemäß § 1 Abs. (4) dieser Geschäftsordnung;
 - (l) Vorbereitung der Beschlussfassung des Aufsichtsrates zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG.
- (3) Der Zeitpunkt von Sitzungen des Finanz- und Prüfungsausschusses ist allen Mitgliedern des Aufsichtsrates bekannt zu geben. Mitglieder des Aufsichtsrates,

die diesem Ausschuss nicht angehören, haben das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen, wenn der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates nichts anderes bestimmt (§ 109 Abs. (2) AktG).

- (4) Jedes Mitglied des Finanz- und Prüfungsausschusses kann über den/die Vorsitzende(n) des Ausschusses mit einem an diesen in Textform gerichteten Auskunftersuchen unmittelbar bei den Leitern/Leiterinnen derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Finanz- und Prüfungsausschuss nach § 107 Abs. (3) Satz 2 AktG betreffen, Auskünfte einholen. Der/die Vorsitzende des Ausschusses hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Finanz- und Prüfungsausschusses mitzuteilen. Werden solche Auskünfte eingeholt, ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates und der Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Der Finanz- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Eine Teilnahme an der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (6) § 2 Abs. (2) und Abs. (3), § 3 Abs. (3) und (4) und § 4 Abs. (1) Satz 1 bis 3, Abs. (2), (4) und (8) finden entsprechende Anwendung.
- (7) Über die Sitzungen des Finanz- und Prüfungsausschusses ist (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die von seinem/seiner Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Aufsichtsrat unverzüglich zuzuleiten ist. Die Niederschrift ist in der jeweils folgenden Sitzung des Ausschusses zu genehmigen.

§ 7 Vertraulichkeit

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Angaben, Berichte und Beratungen sowie Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den/die Vorsitzende(n) des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten (bzw. in dessen/deren Fall den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Aufsichtsrates) und ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitglieder des Aufsichtsrates stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter(innen) die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

Jungheinrich
Aktiengesellschaft

Friedrich-Ebert-Damm 129
22047 Hamburg
Telefon +49 40 6948-0
Fax +49 40 6948-1777

info@jungheinrich.de
www.jungheinrich.com

